



Vereinsatzung des Bürgerverein Waldenau - Datum v. 1934 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Bereich

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Waldenau - Datum v. 1934 e.V.“
Er hat seinen Sitz in der „Nienhöfener Straße 18 in 25421 Pinneberg“
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.

§ 2 Gliederung

Durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung des Vereins können Mitglieder die an Sonderaufgaben interessiert sind, zu Sondergruppen (Sparten) zusammengefasst werden. Sondergruppen sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins.

Der Verein kann sich nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit in mehrere Teile aufgliedern oder sich mit anderen Vereinen vereinigen bzw. kooperieren.

§ 3 Zweck

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- (3.1) Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber der Stadtverwaltung Pinneberg.
- (3.2) Verwaltung und Instandhaltung des Gemeinschaftshauses „Alte Datumer Schule“.
- (3.3) Bereitstellung der Gemeinschaftsräume für Mitglieder und im Ortsteil Waldenau-Datum ansässige Vereine.
- (3.4) Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen.
- (3.5) Anschaffung, Unterhaltung und Verleih von beweglichem Gemeinschaftsgut.
- (3.6) Unterstützung der Mitglieder bei der Ausweisung von Baugelände und deren Erschließung.
- (3.7) Förderung kultureller Sparten.

§ 4 Mitgliedschaft

(4.1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede geschäftsfähige Person erlangen.

(4.2) Über die Aufnahme von Mitgliedern (bei der die von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten ist) entscheidet der Gesamtvorstand.

Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Durch seine Unterschrift in der Aufnahmeerklärung erkennt das Mitglied die Verbindlichkeit der Vereinsatzung an.

(4.3) Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

(4.4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Quartals mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied:

(4.4.1) die Pflichten gröblich, schuldhaft und nachhaltig verletzt, die ihm durch die Satzung auferlegt sind.

(4.4.2) das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten so grob schädigt, dass den übrigen Mitgliedern ein Zusammenarbeiten nicht mehr zugemutet werden kann.

(4.4.3) mit mehr als drei Monatsbeiträgen seiner Beiträge im Rückstand ist.

Die Einzelheiten über den Ausschluss regelt der Vorstand.

(4.4.4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen – sein Anteil wächst den übrigen Vereinsmitgliedern zu.

§ 5 Gesamtvorstand

(5.1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens drei Beisitzern, denen besondere Funktionen im Gesamtvorstand übertragen werden können.

Der Gesamtvorstand kann sich um weitere Beisitzer erweitern.

Die Personenzahl des Gesamtvorstandes ist ungerade.

(5.2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der Jahreshauptversammlung im zweiten Kalenderjahr nach demjenigen in dem die Wahl erfolgte.

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

Für Vorstandsmitglieder die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, ist in der nächsten Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(5.3) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Gesamtvorstand oder von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gewählt werden, die Beschlüsse des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung oder der Mitgliederversammlung vorbereiten.

(5.4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus, desgleichen die Mitglieder der Ausschüsse. Bare Auslagen und Arbeitsversäumnis werden vergütet.

(5.5) Der Gesamtvorstand beschließt in den Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, über alle Fragen von wichtiger Bedeutung.

Insbesondere über:

(5.5.1) Die vorläufige Festsetzung des Haushaltsvorschlages für das neue Geschäftsjahr vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung.

(5.5.2) Die der Jahreshauptversammlung vorzulegende Jahresabrechnung einschließlich des Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

(5.6) Der Gesamtvorstand ist mindestens alle drei Monate, im Übrigen nach Bedarf und ferner auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder formlos einzuberufen.

Die Wahl der Einberufungsmittel ist dem Vorstand überlassen.

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder – bei seiner Abwesenheit – die seines Stellvertreters.

Auch ohne Einberufung ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich zustimmen.

§ 6 Vereinsleitung

(6.1) Die Vereinsleitung ist der geschäftsführende Vorstand des Gesamtvorstandes und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Diese vier Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei von ihnen sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Personen des Gesamtvorstandes schriftliche Vollmacht erteilen.

(6.2) Die Vereinsleitung führt die laufenden Geschäfte des Vereins unbeschadet der Zuständigkeit des Gesamtvorstandes nach § 5 und § 7 dieser Satzung und der Jahreshauptversammlung.

Sie hat dem Gesamtvorstand über die laufende Geschäftsführung regelmäßig, mindestens aber alle drei Monate zu berichten.

(6.3) Der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, berufen und leiten die Sitzungen der Vereinsleitung des Gesamtvorstandes und der Jahreshauptversammlung und sorgen für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

§ 7 Jahreshauptversammlung

(7.1) Alljährlich findet unmittelbar nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres die Jahreshauptversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden.

Die Einberufung muss binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei der Vereinsleitung erfolgen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ergehen durch ortsübliche Bekanntmachungen mit einer Frist von sieben Tagen und einer Mitteilung einer Tagesordnung.

(7.2) Der Jahreshauptversammlung obliegen:

(7.2.1) Die Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes sowie des Prüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

(7.2.2) Die Entlastung des Gesamtvorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

(7.2.3) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das neue Geschäftsjahr.

(7.2.4) Die Festsetzung des Monatsbeitrages.

(7.2.5) Die Wahlen des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer.

(7.3) Die Jahreshauptversammlung ist allein zuständig außer den an anderer Stelle dieser Satzung ihr zugewiesenen Angelegenheiten für Beschlüsse über:

(7.3.1) Die langfristige oder zweckgebundene Anlage und Veräußerung des Vereinsvermögens.

(7.3.2) Die Aufnahme von Darlehen durch den Verein ab 10.000,-€, max. einmal im Jahr.

(7.4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, dass das Stimmrecht aufgrund schriftlicher Vollmacht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden kann.

Hierzu, ferner zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel, zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes einer solchen von zwei Drittel der jeweils abgegebenen Stimmen.

In den übrigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung mit Ausnahme von Wahlen bei denen in solchen Fällen das Los entscheidet.

Anträge für die Jahreshauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder sind spätestens drei Tage vor Versammlungstermin bei der Vereinsleitung einzureichen.

Verspätete Anträge bedürfen in der Mitgliederversammlung der Unterstützung von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder (Dringlichkeitsantrag).

(7.5) Zur Beurkundung der Beschlüsse wird in der Versammlung eine Niederschrift gefertigt, die dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Jahreshauptversammlung zu verlesen und zu beurkunden ist.

(7.6) Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorsitzende verantwortlich.

(7.7) Die satzungsgemäßen Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 8 Besondere Pflichten der Mitglieder

(8.1) Die Vereinsmitglieder haben ihre Handlungen gegenüber dem Verein so abzustellen, dass sie nicht im Widerspruch zu § 3 dieser Satzung stehen.

(8.2) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet auf Beschluss der Jahreshauptversammlung des Vereins:

Ohne Anspruch auf Entschädigung unbeschadet ihrer Berufspflichten an gemeinsamen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung gemeinsamer Einrichtungen und deren Schutz teilzunehmen.

§ 9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

(9.1) Die Monatsbeiträge für den Verein, wie auch außerordentliche Umlagen, setzt die Jahreshauptversammlung fest.

Die monatlichen Beiträge werden halbjährlich eingezogen.

(9.2) Die Kassenführung muss die eines ordentlichen Geschäftsmannes sein.

Dazu ist es notwendig, dass ein Buchführungssystem gewählt wird, das eine ordentliche ständige Übersicht einen in allen Einzelheiten aufzeigenden Abschluss einer Erfolgsrechnung und eine Feststellung des Vereinsvermögens am Schluss eines Geschäftsjahres zulässt.

(9.3) Für jedes Jahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der durch die Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist.

(9.4) Investitionen unter 10.000.- € können vom Gesamtvorstand ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung erfolgen.

(9.5) Darlehensaufnahmen oberhalb 10.000 € bedürfen der Genehmigung der Jahreshauptversammlung. [s. § 7 (3.2)]

(9.6) Über den Mitgliederbestand sind entsprechende Nachweise zu führen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.

§ 11 Zweckänderung – Auflösung

Die Änderung des Zweckes des Vereins sowie seine Auflösung können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung dieser Versammlung muss von mindestens 20% der Vereinsmitglieder begründet verlangt werden [s. § 7 (4)].

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.

Dagegen ist die Vereinsleitung ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Amtsgericht angeforderte unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

Auf der Jahreshauptversammlung sind die vorgenommenen Änderungen bekannt zu geben.

Diese Version der Satzung hebt alle vorgehenden Versionen auf.

Stand: Januar 2023